

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Abhandlungen bey der Jubelfeyer der Carlsruher Fürstenschule wegen ihrer vor 200 Jahren 1586 zu Durlach geschehenen Stiftung**

Zu einigen neuen Theorien berühmter Philosophen

**Tittel, Gottlob August**

**Durlach, 1787**

IV. Ueber Herrn Schlettweins natürliche Erbfolgeordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-100669](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-100669)

## IV.

Ueber Herrn Schlettweins natürliche Erb-  
folgeordnung.

Mit wahrer Achtung für die große Talente und den edeln Charakter des vortreflichen Mannes — dem es so ganz ernste Angelegenheit ist, Wahrheit unter den Menschen auszubreiten, darf ich um so mehr, da er je den Wahrheitsfreund hierzu selbst ausdrücklich aufgefordert hat (Rechte der Menschheit: in der Vorrede), einige Zweifel und Erinnerungen gegen die darüber aufgestellte Sätze, oder ihre Gründe, freimüthig niederschreiben.

Herr Regierungsrath Schlettwein erkennt eine natürliche Erbfolgeordnung. Ich will die Sätze einzeln, in der Ordnung, wie sie von Herrn Schlettwein aufgestellt worden sind, sammt ihren Gründen voranschicken und zugleich meine Zweifel bemerken.

Nach

Nach Herrn Schlettwein natürlicher Erbfolgeord-  
nung wäre also :

### Der erste Satz.

Kinder (Descendenten) sind die erste natürliche  
Erben ihrer Eltern.

Und warum ?

„Weil Kinder von ihrer Geburt an schon ein Miteigen-  
thumsrecht an das Vermögen der Eltern hatten ; insd-  
fern sie nach ihrer animalischen Natur, selbst mit zu der  
Personalität der Eltern gehören ; das Eigenthumsrecht der  
Eltern aber über ihr Vermögen zum Vortheil ihrer gan-  
zen Personalität gereichen muß (Rechte der Menschheit  
S. 241. 242.)“

Der Satz : „Kinder gehören nach ihrer animalischen  
Substanz zu der Eltern Personalität,“ wurde von Herrn  
Schlettwein gleichwohl mit der Einschränkung angenom-  
men : „so lange sie noch im physischen Wesen der Eltern,  
als Theile desselben, begriffen sind.“ Ich verstehe dies so :

ehe

ehe sie noch durch die Geburt zu eigenen selbstständigen Wesen bestimmt wurden. Aber eben unter dieser Einschränkung, dünkt' ich, wären die Kinder noch eines eigentlichen Rechts überall nicht fähig. Und gesetzt dann, daß während dieser Vereinigung ein Recht ihnen zugeeignet werden könnte; würde nach der durch die Geburt geschehenen Absonderung, wenn jene Vereinigung, als der Grund des Rechts, aufhören würde, das darin gegründete Recht nicht zugleich mit wegfallen müssen? Und darf ich überhaupt wohl sagen: daß darum, weil die Eltern berechtigt sind, ihr Eigenthum zum Besten ihrer ganzen Personlichkeit zu gebrauchen, auch jeder Theil ihrer Personlichkeit nun selbst ein Miteigenthumsrecht an ihr Vermögen habe? Wenigstens müßten hieraus sehr unbequem und ungewöhnliche Arten des Ausdrucks entstehen. Ich bin berechtigt, mein Vermögen zur Erhaltung und Pflege aller meiner Glieder zu gebrauchen. Aber dürft' ich darum sagen: daß nun jedes meiner Glieder ein natürlicher Miteigenthümer meiner Güter sei? Und so lange Kin-

der bloß ihrer animalischen Substanz nach, noch im physischen Wesen der Eltern als Theile desselben betrachtet werden (wie Herr Schlettwein es ausdrücklich bestimmt,) findet unter ihnen und den übrigen Theilen des physischen Wesen der Eltern, für diese Absicht, wohl schwerlich einiger Unterscheid statt. Ueberdies müßte die Idee von einem Miteigenthum der Kinder an dem Vermögen der Eltern, das Eigenthumsrecht der Eltern selbst nothwendig beschränken. Herr Schlettwein giebt auch selbst diese Einschränkung zu, indem er den Eltern nur in Ansehung der beweglichen, nicht aber in Ansehung der unbeweglichen Güter (Grundstücke) das Recht der Veräußerung zugesiehet. Aber warum sollte der nemliche Grund, das Miteigenthumsrecht der Kinder, nicht für die bewegliche sowohl, als die unbewegliche Güter gelten? Warum sollte das Veräußerungsrecht der Eltern nicht in Ansehung der einen, wie in Ansehung der andern, dadurch auf eine gewisse Weise beschränkt werden? Den Kindern kann doch nicht weniger daran gelegen seyn, daß Eltern

z. B.

z. B. ihre Kapitalien nicht verschwenden, als daß sie irgend ein Grundstück (vielleicht von unbeträchtlichem Werth) nicht veräußern. Aber ich bekenne es, daß ich überall nicht einzusehen vermag, wie die Kinder, in Mutterleibe schon, ein Miteigenthumsrecht an solche Güter (seien es Grundstücke, Kapitalien oder was es wolle) erlangen können.

### Der zweite Satz.

Eltern (Ascendenten) haben in der natürlichen Erbfolgeordnung die zweite Stelle, d. h. sie sind, in Ermanglung eigener Descendenz, die nächste Erben.

Zu dieser Regel (in der genauern Beziehung, warum Eltern und Ascendenten den Kindern und Descendenten nachgesetzt werden müssen) giebt Herr Schlettwein folgenden Grund: „Kinder haben ihr animalisches Leben oder Wesen von dem Verstorbenen. Nicht so die Eltern. Jene sind ein Theil seines individuellen Wesens; diese  
aber

aber müssen als ein Ganzes, davon sein Wesen ein Theil war, angesehen werden. Nun ist aber der Theil mit seinem Ganzen immer genauer verbunden, als das Ganze mit seinen Theilen; weil der ganze Theil in seinem Ganzen, aber nicht das Ganze in seinem Theile enthalten ist. (Rechte der Menschheit S. 258.)

Sollte aber der angegebene Grund „daß der Theil mit seinem Ganzen genauer verbunden, als das Ganze mit seinen Theilen, nicht zu abliegend, zu wenig einleuchtend, und vielleicht sogar noch strittig seyn? Setze man A, B, C. Also A, wäre Vater und C, wäre Sohn von B. In dem Verhältnis der Entfernung ist vorerst doch kein Unterschied zwischen B, A, und B, C. Und eben so wenig würde ich mich zu sagen getrauen: der Sohn ist dem Vater näher, als der Vater dem Sohn. Freilich ist der Theil in seinem Ganzen, nicht aber das Ganze in seinem Theil enthalten, d. h. der Theil hat nicht die nemliche Ausdehnung, die das Ganze hat. Aber

F

nun

nun ist nicht von der Ausdehnung, sondern von der Verbindung die Rede. Die Verbindung ist einerlei — vom Ganzen zum Theil, oder vom Theil zum Ganzen. Wie soll z. B. der Arm dem übrigen Körper näher seyn, als der übrige Körper dem Arm? Die Vergleichung zwischen dem Vater und Sohn, und dem Ganzen und seinem Theil, scheint überdies hier nicht ganz passend zu seyn. Etwa in seiner ersten Anlage, in der Empfängnis, war der Sohn (seinem animalischen Wesen nach) ein Theil der väterlichen Substanz. Aber das ist er nun nicht in seiner völligen Ausbildung. Müßt' er das seyn, so würde selbst das Axiom: das Ganze ist grösser als sein Theil, in manchen Fällen eine Umkehrung leiden müssen. Denn oft ist der Sohn grösser als der Vater.

### Der dritte Satz.

Die Gattin hat ein natürliches Recht, von ihrem Manne zu erben.

Auf die Frage: aus was für einem Grunde? antwortet Herr Schlettwein: „Die Gattin ist als Kind

ihres



ihres Mannes zu betrachten, weil sie, als Gattin, etwas von der physischen Substanz des Mannes erhielt, wie die Kinder, und eben dadurch auch ein Eigenthum des Mannes geworden ist, wie die Kinder. (Rechte der Menschheit §. 227. 259.)

Also Herr Schlettwein verbindet die zwei Sätze: die Gattin, als solche, ist ein Eigenthum des Mannes geworden, und ist zugleich als Kind des Mannes zu betrachten. Die Frau soll ein Eigenthum des Mannes seyn: wie wurde sie das? — „Der Vetschlaß ist ein Akt, dadurch der Mann die Geschlechtstheile der Weibsperson in seine Gewalt nimmt, ein Realrecht über dieselbige ausübt, und sich eigen macht.“ Das heißt: durch eine Art von Okkupation wurde sie es. Aber findet eine Okkupation bei Personalwesen überall auch statt? Ein Personalwesen — ein menschliches Wesen, ist an und für sich selbst eine eigene selbstständige, unveräußerliche Einheit. Sachen kann man durch Okku-

pation sich eigen machen: nicht Personen. Jeder Mensch  
 behält für sich eine mit jedem andern durchaus unzusam-  
 mensetzbare Personalität. Auch wenn irgend eine Sa-  
 che durch Vereinigung mit etwas von dem Meinen mein  
 Eigenthum werden soll: setzt dies nicht nothwendig vor-  
 aus, daß es vorhin eine freistehende Sache (res nul-  
 lius) war? Was zur Individuation des Weibes, zu ihrem  
 physischen Wesen gehört — ihr Körper, oder irgend  
 einige Glieder ihres Körpers, sind ja schon ihr natürliches  
 unentwendbares Eigenthum; nicht aber so etwas Freiste-  
 hendes, daß ein anderer durch Okkupation es zu dem  
 Seinen machen darf. Durch Konsens etwa mußte es  
 geschehen? Aber wird das Weib auch jemals willigen,  
 für den Beischlaf, in ein Eigenthum des Mannes sich  
 verwandeln zu lassen? Die Frau gab dem Manne den  
 zum Zeugungszweck erforderlichen Gebrauch der Theile ih-  
 res Körpers: mehr gab sie ihm nicht. Und selbst, wenn  
 sie ein Eigenthum des Mannes werden wollte — Kann  
 sie es? Kann ich meine Personalität, welche durch die

Natur

Natur durchaus von jedem andern gesondert ist, mit der  
 Personalität irgend eines andern Wesens zusammen-  
 schmelzen? Sollte jede solche Vereinigung von etwas,  
 das zu meiner physischen Substanz gehöret, mit einem  
 andern Wesen, nun schon ein Eigenthum darauf begrün-  
 den: so müßte jede Säugamme nun wohl auch die ge-  
 säugte Kinder um so mehr als ein Eigenthum ansprechen  
 können, da die Milch recht eigentlich zur Nahrung,  
 Wachsthum und Ausbildung der Kinder dienet. Auch  
 in andern Fällen z. B. bei der Blatterinokulation wird  
 etwas von der physischen Substanz des einen Körpers mit  
 dem andern vereiniget. Für Okkupation wird man es  
 darum doch nicht gelten lassen. Nicht weniger Bedenk-  
 lichkeiten hege ich in Ansehung jenes andern Satzes: daß  
 die Frau auch zugleich als Kind des Mannes ange-  
 sehen werden müsse, „weil sie von dessen physischer oder  
 animalischer Substanz wirklich Theile empfängt, wie sei-  
 ne Kinder.“ Bei dieser Vergleichung scheint doch ein  
 sehr wichtiger Unterscheid zu seyn. Was die Frau von  
 dem

dem Manne empfängt, ist doch nicht der Stoff ihres eigenen Wesens. Aber Kinder erhalten durch Mittheilung der Eltern ihr Daseyn und ihre physische Substanz; und genau darum werden sie als Kinder angesehen. Was der Mann von seinem physischen Wesen mit der Gattin vereiniget, machet doch nur eine Alteration, aber nicht ihre Substanz und Wesen selbst.

Aber auch der Satz schon selbst, daß Kinder ein Eigenthum der Eltern; und zwar so lange der Vater am Leben ist — allein des Vaters seien, scheineth mir noch sehr viel schwieriges zu haben. Ein Eigenthum! warum? „Weil der Vater nach der Natur der Urheber des animalischen Lebens und des lebenden Organismus seines Kindes ist“ (S. 240.) Das ist er freilich, und darum hat er Vaterrecht. Aber Vaterrecht ist darum noch nicht ein eigenthümliches Recht. Ueber Güter (Sachen) findet wohl ein Eigenthum statt. Kann es aber von Personen gelten? Kann irgend ein Mensch ein  
wahres

wahres Eigenthum eines andern seyn? Wie läffet in einer und der nemlichen Person das animalische Wesen von dem übrigen Menschenwesen, oder dem geistigen Theil sich trennen? (beides will doch Herr Schlettwein selbst gesondert wissen S. 248.) Freilich durch Zwischenkunft der Eltern, vermittelst des Zeugungsakts, ward der Mensch. Aber so bald der Mensch nun Mensch geworden ist, gehört sein eigenes Menschenwesen doch nun ihm selbst, und keinem andern. Und „der Vater, so lang er lebt, soll dies Eigenthumsrecht über die Kinder allein besitzen: weil die Frau schon selbst auch ein Eigenthum des Mannes ist. Nur erst nach des Vaters Tode tritt die Mutter in die Uebung des gleichen Rechts (S. 240.)“ Jene Supposition abgerechnet (daß die Frau schon selbst ein Eigenthum des Mannes sei) dürfte es aber bei weitem natürlicher seyn, daß beiden Eltern zusammen ein gemeinschaftliches Recht über ihre Kinder zukomme, da diese nun doch ein gemeinschaftliches Produkt von beiden sind.

Der

### Der vierte Satz.

Der Mann ist natürlicher Erbe des ganzen wirklichen Vermögens seiner Frau (wofern sie ohne Kinder gestorben); oder verwaltet (in dem entgegengesetzten Fall) für die hinterlassene Kinder, als Miteigenthümer, das mütterliche Vermögen.

Obigen Satz hat Herr Schlettwein zwar nicht so völlig ausgedrückt; aber im §. 259. der Rechte der Menschheit scheint derselbe deutlich enthalten zu seyn. „Was die Gattin hat, oder erwirbt, das bringt sie so gleich ins Eigenthum ihres Mannes, in dessen Eigenthum sie selbst, als Gattin ganz ist. Was sie aber während ihrer Lebenszeit und Ehe nicht hat, oder erwirbt, darauf kann auch ihr Mann, als Mann, kein Recht erhalten. Stirbt sie also ohne Kinder, so hat der Mann auf das, was sie als Erbin ihrer Familie erst fordern kann, kein Recht mehr; hat sie aber Kinder, so treten

ten diese als Miteigenthümer von dem, was ihr zugehört, in ihre Erbschaftsrechte ein, und der Vater, der noch die väterliche Gewalt über sie hat, übernimmt für sie die angeerbte Güter und verwaltet sie.

Also Herr Schlettwein gründet das Erbrecht des Mannes auf die Supposition, „daß die Frau, mit allen ihr zugehörigen Gütern ein Eigenthum des Mannes geworden.“ Ich bekenne aber noch einmal, daß es mir unbegreiflich sei, wie es möglich oder rechtlich werden kann — irgend eine Person in ein wahres Eigenthum eines andern zu verwandeln. Vielweniger möchte ich hier auf das Recht des Mannes, von der Frau zu erben — gründen. Gesezt denn auch, daß die Frau selbst ein solches Eigenthum des Mannes geworden wäre: müßte darum nun auch ihr ganzes wirkliches Vermögen ins Eigenthum des Mannes übergegangen seyn? Und wenn dies wäre, so brauchte, scheint es, der Mann nicht erst nach der Frauen Tode von ihr zu erben; sondern ihr Vermögen war ja nun vorhin schon wirklich sein.

In

In Verbindung jener Sätze „daß die Frau ein Eigenthum des Mannes sei, wie die Kinder,“ und „daß die Frau auch ein Miteigenthumsrecht an das Vermögen des Mannes habe wie die Kinder,“ stose ich noch auf eine eigene Schwierigkeit. Selbst Eigenthum seyn, und Miteigenthümer von dem seyn, dessen Eigenthum man ist: wie läffet sich beides wohl vereinigen?

Dürfte es nicht scheinen, daß Herr Regierungsrath Schlettwein bei einigen der obigen Erklärungen zu viel Rücksicht auf gewisse Bestimmungen des römischen oder eines andern positiven Rechts genommen? nach welchem der Sohn (eben unter der Idee eines vorhin schon habenden Miteigenthums) als *heres suus* qualificirt, und der Frau ein Kindesheil von dem Erbe des Mannes zugestanden wird.

Ich setze noch zwei Bemerkungen hinzu!

1. Was das vorzügliche Erbrecht der Kinder, und das demselben zunächst nachgeordnete Erbrecht der

Eltern



Eltern betrifft, so dächte ich — anstatt jenes aus der  
 schwankenden Idee eines den Kindern von der Geburt  
 an zukommenden Miteigenthums; und dieses aus dem et-  
 was dunkeln, leicht noch zu bezweifelnden Satz, „daß  
 der Theil mit seinem Ganzen genauer verbunden, als  
 das Ganze mit seinem Theil,“ hervorzuleiten — wäre  
 es viel einleuchtender und natürlicher, für das eine (das  
 Erbrecht der Kinder) unmittelbar die Zeugung selbst;  
 und für das andere (das Erbrecht der Eltern), die innig-  
 ste Verpflichtung der Kinder gegen ihre Erzeuger, als  
 ihre natürliche Pfleger und Wohlthäter, zum Grunde  
 unterzustellen. Die Zeugung, wodurch wir unsern Kin-  
 dern Daseyn und Leben gaben, als ein eigenes unmittel-  
 bar von uns selbst herrührendes Factum, muß für  
 uns die erste und stärkste Verbindlichkeit gründen, un-  
 sere Güter auf unsere Erzeugte übergehen zu lassen.  
 Stärker noch muß diese Verbindlichkeit seyn, als selbst  
 diejenige ist, die wir hierzu in Ansehung unserer Er-  
 zeuger haben; weil der Akt, wodurch wir Leben und  
 Daseyn

Daseyn von ihnen erhielten, doch nur fremdes Fat-  
 tum war. Aus diesem natürlichen Grunde, sagt man  
 ganz recht, daß die Liebe mehr unterwärts als auf-  
 wärts steige. Dann aber, wann die eigene Zeugung —  
 diese unmittelbar von uns selbst kommende, auf Erwe-  
 kung und Mittheilung des Lebens abzwelkende Handlung,  
 als der erste und mächtigste Beweggrund zur Liebe ge-  
 gen die Kinder, nicht eintreten sollte d. h. bei erman-  
 gelnder eigenen Descendenz, bleibt die Betrachtung  
 der von den Erzeugern erhaltenen gleichen Wohlthat des  
 Daseyns und Lebens, und so viel andern genossenen Gu-  
 ten die allerstärkste Aufforderung zur Dankbarkeit gegen sie.  
 Und wie dort ein vorzügliches Recht zu erben für die Kin-  
 der, so wird hier nun auch ein gleiches Recht für die  
 Eltern gegründet; weil Pflichten und Rechte sich überall  
 entsprechen. Sehe man umher nach einem Fundament  
 einer natürlichen Erbfolgeordnung, so lange man will:  
 ein anderes wird man dennoch schwerlich finden, als  
 eben die — nach den Graden der Verwandtschaft und Ver-  
 bindung

bindung, auch in ihren Graden steigende Liebe. Dies ist das Gesetz der natürlichen Ordnung, und muß als solches unter den Menschen sein Ansehen und seine Gültigkeit behaupten (s. mein Naturrecht S. 351 = 55. verglichen mit S. 202, 207).

2. In Absicht auf die Succession der Ehegatten wollte ich — anstatt, die Frau einmal als Eigenthum, und dann als Kind des Mannes zu betrachten (welches doch höchstens nur mittelst einer gelehrten Fiktion gesagt und angenommen werden kann) — nun gleichfalls das Erbrecht des einen und des andern lieber sogleich auf die unter Ehegatten bestehende innigste Freundschaftsverbinding, und die daraus entspringende wechselseitige Neigung, ihr Wohlsseyn, auf jede mögliche Weise, zu befördern — gegründet wissen; wofern nicht, nach andern wichtigen, noch dringendern Beweggründen, eine andere Bestimmung der natürlichen Ordnung gemäßer befunden wird.

V. Ueber